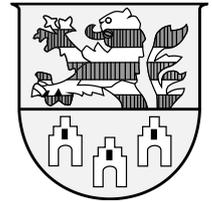


Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessisches Ministerium der Finanzen
Herrn Staatsminister Dr. Thomas Schäfer MdL
Friedrich-Ebert-Allee 8
65165 Wiesbaden

Dezernat 1.2

Referent(in) Herr Dr. Rauber
Unser Zeichen 1-Dr.R./SI

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 78

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 06.03.2019

Angekündigte Evaluation des Systems des Kommunalen Finanzausgleich

Sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Schäfer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die zum 1. 1. 2016 in Kraft getretenen Regelungen zum Kommunalen Finanzausgleich stehen nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers, aber auch nach den Vorgaben des Staatsgerichtshofs zur Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht in absehbarer Zeit zur Evaluation an.

A. Vorbemerkungen

Hierzu besteht aller Anlass:

- I. Trotz einer inzwischen langjährig guten Konjunktorentwicklung, stark rückläufiger Arbeitslosigkeit und steigender Steuereinnahmen können viele unserer Mitgliedsstädte und –gemeinden ihre Haushalte nur mit erheblichen zusätzlichen und über eine allgemein sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinausgehenden Konsolidierungsanstrengungen ausgleichen. Die Entwicklung der Durchschnittshebesätze der Grundsteuer B steht dafür beispielhaft. Der gewogene Durchschnittshebesatz der Grundsteuer B stieg von 365% (2014) auf 470%

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Johannes Heger (kommissarisch)



(2017). Diesen Befund darf der Gesetzgeber nicht zum Anlass nehmen, mit Änderungen der Nivellierungshebesätze erneut zusätzlichen Druck zur Erhöhung der Hebesätze auszuüben.

- II. Auch wenn der Staatsgerichtshof im Urteil vom 16. 1. 2019 die getroffenen Regelungen als einstweilen – wenn auch unter mehrmaligem Hinweis auf die bestehende Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht – verfassungsgemäß beurteilt hat, sind eine Reihe praktisch sehr bedeutsamer Fragen und Problemstellungen im Urteil nicht berücksichtigt und bedürfen daher der intensiven Erörterung. Zu nennen ist aus den Urteilsgründen zudem das Gebot der Wahrung interkommunaler Gleichbehandlung.
- III. Zum anderen hat das Gericht die vom Gesetzgeber zu wahren Grenzen bei der Gestaltung des Finanzausgleichs noch einmal deutlich akzentuiert; auch hieraus erwächst Nachbesserungsbedarf.

Hierzu haben wir in unseren Verbandsgremien eine erste eingehende Diskussion geführt. Ihre Ergebnisse werden einstimmig getragen und nachfolgend in den Grundzügen dargestellt.

B. Forderungen an die Evaluation des KFA

Das Evaluationsverfahren sollte aus unserer Sicht mit einer Bestandsaufnahme der aktuellen Lage der Kommunalfinanzen in Hessen beginnen.

1. Ergebniskontrolle und Stresstest

Richtigerweise muss eine Ergebniskontrolle am Anfang der Betrachtung stehen. Die Städte und Gemeinden in unserer Mitgliedschaft gleichen ihre Haushalte aktuell überwiegend aus. Allerdings ist dieser Umstand verschiedenen günstigen Faktoren und zusätzlichen Eigenanstrengungen zu danken.

- Die Steuereinnahmen der kommunalen Ebene haben sich nach dem Einbruch 2008/2009 deutlich erholt. Der Ausgleich von Ergebnis- und Finanzhaushalten verlangte trotzdem nach erheblichen Eigenanstrengungen der Städte, Gemeinden und Landkreise, wie sie sich beispielsweise markant in der Entwicklung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Grundsteuer B widerspiegeln.

Vor diesem Hintergrund muss die Fähigkeit der Städte, Gemeinden und Landkreise zum Ausgleich der Ergebnis- und Finanzhaushalte in den Haushaltsjahren ab 2016 untersucht werden, und zwar auch unter Prüfung, wie sich die Fähigkeit zum Haushaltsausgleich bei Festsetzung der Nivellierungshebesätze nach §§ 21



Abs. 2, 27 Abs. 2 FAG dargestellt hätte. Hier dürfte angesichts der vielerorts erfolgten Festsetzung von Hebesätzen oberhalb dieses Niveaus deutlich werden, dass die aktuelle Gestaltung des Ausgleichssystems eben nicht ausreicht, um typischerweise den Haushaltsausgleich sicherzustellen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Garantie einer angemessenen Finanzausstattung danach verlangt, dass die Pflichtaufgaben und ein gewisses Maß an freiwilligen Aufgaben ohne nur vorübergehende Kreditaufnahme wahrgenommen werden können. Die Aufgabenwahrnehmung umfasst dabei selbstverständlich auch eine gewisse, wenigstens teilweise aus Eigenmitteln Investitionstätigkeit.

- Da realistischerweise weder von einer weiterhin kontinuierlichen Aufwärtsentwicklung der Steuereinnahmen von Land und Kommunen noch davon ausgegangen werden kann, dass die erfolgten Eigenanstrengungen der Kommunen zur Haushaltskonsolidierung beliebig wiederholbar sind, muss die Leistungsfähigkeit des Ausgleichssystems einem Stresstest dergestalt unterzogen werden, dass die Auswirkungen eines allgemeinen Einbruchs der Steuereinnahmen wie in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 bei Land und Kommunen im Ausgleichssystem untersucht werden.

2. Hochrechnungsverfahren der ermittelten Defizite auf das Ausgleichsjahr

§ 3 Abs. 1 Satz 1 FAG sieht vor, dass die zur Durchführung des FAG benötigten Haushaltsdaten der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grundlage der Jahresrechnungsstatistik ermittelt werden. Im jeweiligen Haushaltsplan sind dann nähere Regelungen zur Hochrechnung der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 FAG ermittelten Defizite auf das zu beplanende Haushaltsjahr getroffen.

Für das Ausgleichsjahr 2016 kamen dabei die Ergebnisse der Jahresrechnungsstatistik 2011-2013 zur Anwendung, die um einen langjährigen Durchschnittswert des Zuwachses der bereinigten Ausgaben laut Kassenstatistik hochgerechnet wurden (so die Ausführungen im Haushaltsplan 2016, Einzelplan 17 S. 133). Legt man zu Vergleichszwecken die tatsächliche Entwicklung der bereinigten Ausgaben laut Kassenstatistik zu Grunde, ergeben sich deutlich höhere Zuwächse der tatsächlichen bereinigten Ausgaben der Jahre 2016 und 2017 im Vergleich zu den Durchschnittswerten der bereinigten Ausgaben in den für die Ausgleichsjahre 2016 bzw. 2017 zu Grunde liegenden Dreijahreszeiträume:

Grundlage für die Bedarfsermittlung insgesamt sind die Daten der Jahresrechnungsstatistik für zurückliegende Jahre, nämlich für das Ausgleichsjahr



- 2016 die Jahre 2011-2013,
- 2017 die Jahre 2012-2014,
- 2018 und 2019 die Jahre 2013-2015.

Da diese Zeiträume deutlich in der Vergangenheit liegen, erfolgt eine Hochrechnung der ermittelten Defizite auf das Ausgleichsjahr. Maßgeblich ist dabei ein aus den bereinigten Ausgaben der Kassenstatistik der letzten 20 Jahre abgeleiteter Hochrechnungsfaktor. Laut Haushaltsplan 2016 (EPI. 17 S. 133) ergibt sich insoweit eine durchschnittliche jährliche Zuwachsrate von 1,78 %.

Laut Haushaltsplänen des Landes (für 2016 a.a.O., 2018 und 2019: Haushaltsplan 2018 und 2019, Einzelplan 17 S. 145 f.) ergeben sich die folgenden Hochrechnungsfaktoren für das Ausgleichsjahr

- 2016: 7,3%
- 2017: 7,86%
- 2018: 9,37%
- 2019: 11,85%.

Im Sinne einer Ergebniskontrolle sind die tatsächlichen Entwicklungen der bereinigten Ausgaben gegenüberzustellen.

Dabei wurden modellhaft die bereinigten Ausgaben der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände laut vierteljährlicher Kassenstatistik des öffentlichen Gesamthaushalts (Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 2) für die oben genannten Jahre betrachtet. Die bereinigten Ausgaben wurden dabei für die o.g. Dreijahreszeiträume jeweils zu einem Durchschnittswert zusammengefasst und mit dem Hochrechnungsfaktor laut Haushaltsplan erhöht. Auf diese Weise lassen sich hypothetische (hochgerechnete) bereinigte Ausgaben für die Ausgleichsjahre 2016 und danach ermitteln. Diese wiederum können dann den tatsächlich in der Kassenstatistik nachgewiesenen bereinigten Ausgaben gegenübergestellt werden. Hierbei zeigen sich erhebliche Differenzen. Nur für die Ausgleichsjahre 2016 und 2017 liegt die vierteljährliche Kassenstatistik bereits jetzt (25.02.2019) vor. Eine Gegenüberstellung der hypothetisch aus den Dreijahresdurchschnitten für 2011-2013 (für 2016) bzw. 2012-2014 (2017) multipliziert mit dem Hochrechnungsfaktor laut Haushaltsplan einerseits mit den in der Kassenstatistik für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben ergibt folgendes Bild (Mio. €):



Ausgleichsjahr	rechnerisch (Durchschnitt der für das Ausgleichsjahr maßgeblichen Dreijahreszeiträume mal Hochrechnungsfaktor laut Haushaltsplan)	IST lt. Kassenstatistik
2016	25 517	28 734
2017	26 433	29 865

Dieser Befund spricht – ebenso wie die unter 1. bereits beschriebenen erheblichen Eigenanstrengungen zur Haushaltskonsolidierung – stark dafür, dass das aktuell angewendete Hochrechnungsverfahren die reale Ausgabendynamik systematisch unterschätzt. Möglicherweise spielt hier auch die personalintensive Entwicklung der über die Faktoren gesetzte Standards, die Bevölkerungsentwicklung, bundesweite Tarif- und Arbeitsmarktentwicklung stark extern gesteuerte Kinderbetreuung zumindest bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine prägende Rolle.

Insofern sehen wir gerade in diesem Punkt

- a) kurzfristigen Prüfungs- und aus unserer Sicht aufgrund der eindeutigen Indizien einen Anpassungsbedarf der Zuweisungshöhe für das Ausgleichsjahr 2019 im Rahmen des angekündigten Nachtragshaushalts und
- b) großen grundsätzlichen Erörterungsbedarf für die anstehende Evaluierung des Ausgleichssystems.

3. Bemessung des Finanzkraftzuschlags und des Stabilitätsansatzes (§ 1 Abs. 2 FAG)

Laut Alsfeld-Urteil haben die Kommunen über die Gewährleistung der finanziellen Mindestausstattung hinaus einen weitergehenden Anspruch auf angemessene Finanzausstattung. Diese Vorgabe ist in der Rechtsprechung des StGH nicht näher konkretisiert. In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung anderer Bundesländer sowie im Schrifttum wird sie aber insbesondere dahin verstanden, dass die Kommunen an einer positiven Entwicklung der Einnahmen des



Landes teilhaben müssen bzw. nicht in stärkerem Maße als das Land zu Konsolidierungsmaßnahmen gezwungen sein dürfen (dazu näher Lange, Kommunalrecht, Kap. 15 Rn. 197 m.N.).

Dem werden die Regelungen über die – auch durch Art. 106 Abs. 7 GG dem Grunde nach vorgegebene – Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftssteuern und weiteren Steuereinnahmen des Landes nicht gerecht. Die Regelungen zum Finanzkraftzuschlag nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FAG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 FAG führen zu keiner merklichen Beteiligung der Kommunen an der Entwicklung der Einnahmesituation des Landes. Allenfalls im Zusammenspiel mit dem Stabilitätsansatz (§ 1 Abs. 2 Satz 2 FAG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 FAG) kann in Jahren einer beidseits guten Einnahmesituation bei Land und Kommunen die verfassungsrechtliche Vorgabe einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung eventuell eingehalten sein. Erforderlich ist aber, dass die verfassungsgerichtliche Vorgabe *strukturell* eingehalten ist.

4. Behandlung der kreisfreien Städte

Im Rahmen des kommunalen Grundrechtsklageverfahrens der Stadt Frankfurt am Main problematisierte diese die geringe Anzahl der zu einer eigenen kommunalen Gruppe zusammengefassten kreisfreie Städte. Wenn diese auch nach dem Urteil vom 16. 1. 2019 auch vom weiten gesetzgeberischen Ermessen gedeckt ist, führt das Urteil indes auf S. 59 des Umdrucks zutreffend aus, dass die kreisfreien Städte Funktionen der Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden vereinen und neben örtlichen auch überörtliche Aufgaben wahrnehmen.

Demgemäß wäre eine an den wahrgenommenen Aufgaben orientierte Betrachtung bereits dann eingehalten, wenn für die kreisfreien Städte eine Ableitung des Bedarfs aus dem Gesamt der Defizite für Landkreis- und Gemeindeaufgaben erfolgt, woraus sich dann eine deutlich günstigere Aufteilung von Finanzkraftzuschlag und Stabilitätsansatz ergäbe.

5. Behandlung der freiwilligen Tätigkeit und die Auswirkung der Mittelverteilung auf die kommunalen Gruppen

Der Staatsgerichtshof verlangt bereits im Alsfeld-Urteil eine Finanzbedarfsermittlung differenziert nach den drei kommunalen Gruppen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der Landkreise und der kreisfreien Städte. Dabei hat das Gericht im Urteil vom 16. 1. 2019 (S. 62 des Urteils) das kommunale Gleichbehandlungsgebot näher entfaltet; insbesondere ist das Land danach verpflichtet, seine Kommunen gleich zu behandeln.



Dieser Vorgabe wird die bestehende Ausgestaltung insbesondere der Berücksichtigung freiwilliger Tätigkeit nicht gerecht. Zwar wird der Garantiezuschlag zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an freiwilliger Tätigkeit zunächst über alle kommunalen Gruppen pauschal bemessen, § 7 Abs. 4 Satz 1 FAG. Die Quoten zur Verteilung auf die kommunalen Gruppen und Untergruppen werden dann aber mit deutlicher Schlagseite zu Gunsten der kreisfreien Städte gebildet (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 FAG). Hintergrund ist die im Gesetzgebungsverfahren erfolgte Ermittlung des Umfangs freiwilliger Aufgabenwahrnehmung. Hier hat der Gesetzgeber schlicht von dem, was ist, auf das, was sein soll geschlossen. Daher fällt der Garantiezuschlag je nach kommunaler Gruppe extrem unterschiedlich aus.

Dies ist umso weniger hinnehmbar, als dieser Garantiezuschlag – gemeinsam mit der oben unter 4. Geschilderten Problematik der Bemessung des Bedarfs für Pflichtaufgaben – in horizontaler Hinsicht erhebliche Auswirkungen hat, weil insbesondere der Stabilitätsansatz mit seinem erheblichen Volumen gem. § 9 Abs. 4 FAG nach dem Verhältnis der auf Grundlage von § 7 Abs. 5 FAG gebildeten Summen auf die Gruppen verteilt wird. Mittelbar beeinflusst die Ermittlung der Defizite freiwilliger Tätigkeit auch die Verteilung des – seinem Volumen nach aber deutlich weniger bedeutenden – Finanzkraftzuschlags (§ 8 Abs. 3 FAG).

Bezüglich der kreisfreien Städte enthält die aktuelle gesetzliche Ausgestaltung mithin mehrere aufgrund der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs nicht zwingend gebotene, vielmehr angesichts der Ausführungen zum kommunalen Gleichbehandlungsgebot außerordentlich problematisch gewordene Privilegierungen. Auch die Gewährung des Metropolenzuschlags nach § 25 Abs. 2 FAG ist laut amtlichem Leitsatz Nr. 7 (nur) „**derzeit** verfassungsrechtlich vertretbar“.

6. Entwicklung der Nivellierungshebesätze

In unserer Mitgliedschaft wird aufgrund der Erfahrungen aus dem Gesetzgebungsverfahren für das 2016 in Kraft getretene FAG befürchtet, dass der Gesetzgeber die seither eingetretene Aufwärtsentwicklung der Hebesätze zum Anlass nimmt, erneut deutlich höhere Einnahmen anzurechnen. Ein solches Vorgehen lehnen wir ab. Dadurch würde insbesondere Druck zur Hebesatzerhöhung auf diejenigen Städte und Gemeinden entfaltet, die aktuell noch unterdurchschnittliche Hebesätze festgelegt haben.



7. Begrenzung der Kreisumlage – inhaltlich, verfahrensmäßig, zeitlich

Die Bemessung der Kreisumlage muss inhaltlich sowie in verfahrensmäßiger und zeitlicher Hinsicht wesentlich genauer geregelt werden. Auch die Regelungen zum Schulumlagebedarf sind zu überprüfen.

Über die derzeit nur abstrakt gehaltenen Vorgaben zur Bemessung der Kreisumlage für den Fall einer genehmigungsbedürftigen Hebesatzerhöhung (§ 50 Abs. 6 Satz 2 FAG) müssen allgemein und nicht nur für den Fall der Erhöhung der Hebesätze gelten und deutlich konkretisiert werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der umlageverpflichteten Gemeinden muss nachvollziehbar auch nach Kreisumlage gesichert sein.

Die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung unmittelbar aus der Selbstverwaltungsgarantie abgeleiteten Anhörungspflichten der Landkreise müssen konkret geregelt werden.

Schließlich dürfen Hebesatzerhöhungen nach § 50 Abs. 5 Satz 1 FAG mit Wirkung für das Haushaltsjahr zeitlich eng begrenzt werden; soweit überhaupt noch die Möglichkeit der Erhöhung während des laufenden Haushaltsjahres beibehalten werden soll, muss diese Möglichkeit allerspätestens zum Ende des 1. Quartals enden. Mit dieser zeitlichen Vorgabe bestünde zumindest die Chance, dass Hebesatzerhöhungen des Landkreises noch bei einer höheren Festsetzung von Realsteuerhebesätzen berücksichtigt werden können. Deren Erhöhung muss nach § 16 Abs. 3 GewStG bzw. § 25 Abs. 3 GrStG bis zum Ablauf des 30. 6. des Haushaltsjahres beschlossen sein.

8. Anknüpfen von Regelungen des FAG an Festlegungen im Landesentwicklungsplan

Nach § 3 Abs. 4 FAG knüpft das Gesetz an im Landesentwicklungsplan ausgewiesene zentralörtliche Funktionen bzw. strukturräumliche Zugehörigkeiten an.

Diese Anknüpfung ist umstritten. Die vor einigen Monaten eingesetzte Arbeitsgruppe „Zentrale Orte und Raumstruktur in Hessen“ (ZORa) des zuständigen Fachressorts ist ohne Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände tätig. Von daher werden etwaige Ergebnisse sicherlich erst der Anfang gründlicher Prüfung und längerer Erörterungen sein können.



Mit ihrem Modell zur Berücksichtigung der Siedlungsstruktur hat hingegen die Überörtliche Prüfung (Kommunalbericht 2018, LT-Drucks. 19/6812 S. 78 ff.) einen Weg aufgezeigt, wie Lasten zersiedelter Kommunen in Ergänzung der bestehenden Förderung ländlicher Kommunen dem Grunde nach sachgerecht ermittelt und berücksichtigt werden können.

9. Sonderstatus

Die 1979 ad hoc eingeführten Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung großer kreisangehöriger Städte und deren finanzieller Berücksichtigung bei Bemessung von Schlüsselzuweisungen, Kreisumlagegrundlagen und Kreisumlagehebesätzen müssen auf eine nachvollziehbare und fortschreibungsfähige Grundlage gestellt werden. Die seinerzeit geregelten Mechanismen ermäßigter Umlagegrundlagen und besonderer Hebesatzgestaltungen ist nach unseren Recherchen in dieser Kombination bundesweit einmalig.

Nach aktueller Auffassung der Überörtlichen Prüfung sollen die Sonderstatusstädte in der aktuellen Ausgestaltung des § 50 Abs. 2 Satz 1 und 2 FAG zu Lasten der übrigen kreisangehörigen Gemeinden im Vorteil sein (Kommunalbericht 2017 – LT-Drucks. 19/ S. 5336 S. 90 ff.).

Unseres Erachtens lässt die aktuelle Ausgestaltung der Berücksichtigung der von den Sonderstatusstädten wahrgenommenen Kreisaufgaben eine belastbare Aussage dazu wegen der letztlich unkalkulierbaren Wechselwirkungen von Schlüsselzuweisungen, Kreisumlagegrundlagenermäßigung und Sonderregelung für die Hebesätze nicht zu. Hieraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen auch hier eine nachvollziehbare Lösung zu formulieren gehalten ist.

Insbesondere mit der Jugendhilfeträgerschaft und der Zuständigkeit für den ÖPNV nehmen die Sonderstatusstädte zwei stark defizitäre Aufgaben wahr, die im übrigen Kreisgebiet dem Landkreis obliegen. Andere wahrgenommene Kreisaufgaben werden durchaus auch kostendeckend erfüllt.

Da die Sonderstatusstädte untereinander auch keine wirklich homogene Gruppe bilden, stellt sich die Frage, ob ein allgemeingültiger Ermäßigungssatz sachgerecht bemessen werden kann. Daher sollte eine Alternativlösung etwa durch bereichsbezogene Regelungen zur Umlagefinanzierung von Jugendhilfe- und ÖPNV-Aufgaben ernsthaft geprüft werden. Andere besondere Lasten der Sonderstatusstädte sollten möglichst im Rahmen der Bemessung der Schlüsselzuweisungen Berücksichtigung finden können.



10. Kommunale Verantwortung für Wohnbauland

Mit einiger Verwunderung sind in unseren Gremien die Ausführungen im Koalitionsvertrag für die laufende Wahlperiode zur kommunalen Verantwortung zur Schaffung von Wohnbauland und der Setzung diesbezüglicher Anreize im KFA zur Kenntnis genommen worden.

Aktuell sind es doch landes- und regionalplanerische Vorgaben, die eine kraftvolle Wahrnehmung dieser ureigenen kommunalen Aufgabe vielerorts wirksam vereiteln. In anderen Bereichen sind es Förderrichtlinien des Landes, die einen längerfristigen Verzicht auf die Ausweisung „konkurrierender“ Baugebiete verlangen.

Die hessische Bevölkerung ist in wenigen Jahren um die Größenordnung von Wiesbaden gewachsen. Eine angemessene Wohnraumversorgung ist schon allein deshalb ohne zusätzlichen Flächenverbrauch nicht zu haben.

Von daher sollte das Land in erster Linie bestehende Hemmnisse abbauen und eine solide Finanzierung des Ausbaus der Infrastruktur und deren dauerhafte Finanzierung sicher stellen. Insofern sind investive Zuweisungen ebenso angesprochen wie – siehe oben unter 1. – eine realistische Fortschreibung des kommunalen Finanzbedarfs.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Christian Schelzke

Geschäftsführender Direktor